



Nr. 26 / 2020

Methodenbewertung

Früherkennungsprogramme zu Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs: Dokumentation der Untersuchungen zur Programmbeurteilung soll zum 1. Oktober 2020 starten

Berlin, 18. Juni 2020 – Die im Rahmen der beiden organisierten Früherkennungsprogramme Darmkrebs- und Gebärmutterhalskrebs durchgeführten Untersuchungen sollen zum Zweck der Programmbeurteilung ab dem 1. Oktober 2020 elektronisch dokumentiert werden. Die verbindliche Datenerhebung ist erforderlich, um die Früherkennungsprogramme zukünftig auswerten und beurteilen zu können. Anhand der Schlussfolgerungen können Möglichkeiten für eine Verbesserung der Krebsfrüherkennung aufgezeigt und die Programme stetig weiterentwickelt werden. Die Erbringung der Früherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ist künftig nur zulässig, wenn die Dokumentationsvorgaben der organisierten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie ([oKFE-RL](#)) erfüllt werden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin. Der G-BA oder eine von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht auf Grundlage der Auswertungen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse zur Beurteilung der Krebsfrüherkennungsprogramme.

„Mit der nun startenden Programmdokumentation erhalten wir die Faktenbasis, auf der wir die neu organisierten Angebote zur Früherkennung von Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs auf ihre Ziele hin überprüfen können: Wie hoch sind der Anteil und die Anzahl der entdeckten Erkrankungen beziehungsweise Frühstadien? Bewähren sich die vorgesehenen Schritte, um einen ersten auffälligen Befund abzuklären? Darüber hinaus geht es beispielsweise um die Beurteilung des neuen Einladungsverfahrens, um die Informationsmaterialien, die den Versicherten zur Verfügung gestellt werden und auch um die Entwicklung der Teilnahmeraten. Mit Vorliegen der Ergebnisse werden wir belastbare Daten haben, um die Programme fundiert zu beurteilen und weiterzuentwickeln“, sagte Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA, am Donnerstag in Berlin.

Mit der Teilnahme am Früherkennungsprogramm werden persönliche Daten der Versicherten zur Auswertung erhoben, zum Beispiel das Geburtsjahr, die Krankenversicherungsnummer sowie die Ergebnisse der Untersuchungen aus den Arztpraxen. Die Daten übermitteln die jeweiligen Arztpraxen an die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die als Datenannahmestelle fungieren. Die KVen leiten die Daten zur Verschlüsselung (Pseudonymisierung) an eine unabhängige Vertrauensstelle weiter. Mit Hilfe der pseudonymisierten Daten kann anschließend eine zentrale Stelle die Ergebnisse der Untersuchungen auswerten, ohne dass Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind. Versicherte können der Speicherung und verschlüsselten Auswertung ihrer

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen. Nähere Erläuterungen hierzu sind Bestandteil von ausführlichen Versicherteninformationen. Diese werden den Versicherten mit der Einladung zur Programmteilnahme zugesandt und stehen auch auf der Website des G-BA unter [Versicherteninformationen](#) zur Verfügung.

Seite 2 von 3

Pressemitteilung Nr. 26 / 2020
vom 18. Juni 2020

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Hintergrund: Organisierte Früherkennungsprogramme auf Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs

Mit dem Krebsfrüherkennungs- und registergesetz (KFRG) wurde der G-BA beauftragt, die Früherkennungsuntersuchungen auf Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs in ein organisiertes Screeningprogramm zu überführen. Wesentliche Strukturelemente eines solchen Programms sind eine regelmäßige Einladung, verbunden mit begleitenden Informationen für die Versicherten über die jeweilige Untersuchung, Datenschutz, Widerspruchsrechte sowie über die Durchführung der Untersuchung und die Programmbeurteilung.

Das organisierte Früherkennungsprogramm Darmkrebs startete im Juli 2019, das organisierte Früherkennungsprogramm Gebärmutterhalskrebs im Januar 2020. Mit [Beschluss](#) vom 5. Dezember 2019 hatte der G-BA eine vorübergehende Aussetzung der Dokumentationsvorgaben zur Programmbeurteilung beschlossen, weil eine notwendige, hinreichend zuverlässige und geprüfte Praxis-Software bis zum ursprünglich geplanten Stichtag am 1. Januar 2020 nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Um den betroffenen Leistungserbringern ausreichend Zeit für die Vorbereitung zur Anwendung der geltenden Dokumentationsvorgaben einzuräumen, wurde vereinbart, dass die Entscheidung über das Ende der Aussetzung spätestens drei Monate vor dem im Beschluss festgesetzten Start im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Weitere Informationen dazu bietet der Themenbereich auf der Website des G-BA:

[Programm zur Früherkennung von Darmkrebs](#)

[Programm zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs](#)



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.